



Stellungnahme

Zum Offshore-Netzentwicklungsplan 2025, Version 2015 – Erster Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber

Am 30.10.2015 haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) den ersten Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans (im Folgenden: O-NEP 2025) veröffentlicht und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 13.12.2015 eingeräumt. Hiervon machen die unterzeichnenden Verbände und Institutionen der Offshore-Windenergiebranche gerne gemeinsamen Gebrauch und demonstrieren damit die Geschlossenheit der Branche. Den dargestellten gemeinsamen Positionen sollte deshalb bei der Überarbeitung des O-NEP 2025 entsprechend ein angemessenes Gewicht beigemessen werden.

1. Vorbemerkung

Der erste Entwurf der ÜNB des O-NEP 2025 und die Eckpunkte für das EEG 2016 passen nicht zusammen. Angesichts der anstehenden grundlegenden Rechtsänderungen im Rahmen der Umstellung des bisherigen EEG-Fördersystems auf Ausschreibungen ist es vor dem Hintergrund des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) präferierten „zentralen Modells“ sowie des politischen Ziels eines kontinuierlichen Ausbaus auch im Übergangssystem (Startphase) ab dem Jahr 2021 unklar, welche Relevanz und „Lebensdauer“ der O-NEP 2025 haben wird. Dies gilt gerade auch vor dem Hintergrund des angedachten Übergangsregimes, das nach unserem derzeitigen Kenntnisstand auf Basis der BMWi-Eckpunkte zu Ausschreibungen vom 31.07.2015 sowie der am 08.12.2015 überarbeiteten BMWi-Eckpunkte „EEG 2016“ vom 25.11. 2015 den Wettbewerb zwischen allen OWPs, die zugelassen oder erörtert sind, in den Zonen 1 und 2 ermöglichen soll. Dabei ist gleichzeitig die Lage an einem bestätigten Netzanbindungssystem Teilnahmevoraussetzung.

Es bedarf daher bestätigter, noch nicht zugewiesener Übertragungskapazität im Umfang der Menge an Erzeugungskapazität, die die Voraussetzungen der Lage

und des Verfahrensstands erfüllen. Nach Darstellung des BMWi auf dem Workshop Offshore-Windenergie am 18.11.2015 sind dies Projekte mit einer Leistung von bis zu 7,4 GW.

Würde hingegen die Netzkapazität nicht in ausreichender Höhe bestätigt, könnte auch kein Wettbewerb in der oben genannten Größenordnung stattfinden. Stattdessen würden weit fortgeschrittene Projekte von der Teilnahme an dem Ausschreibungsverfahren nur aus dem Grund ausgeschlossen, weil ihre Netzanbindung im relevanten Zeitraum des Übergangsregimes bzw. der Startphase eines Ausschreibungssystems nicht gesichert wäre. Der Wettbewerb würde sich beschränken auf eine Erzeugungskapazität im Rahmen der zuweisbaren Übertragungskapazität, so dass das Wettbewerbsniveau und damit Kostensenkungsanreize minimiert würden.

Diese Anforderungen an die Teilnahmevoraussetzungen des Übergangs- bzw. Startregimes werden vom vorliegenden Entwurf nicht abgebildet. Die Umsetzung der Vorschläge des ersten Entwurfs der ÜNB wäre im Rahmen der im EEG 2014 bereits angelegten Ausschreibungen volkswirtschaftlich höchst ineffizient. Sie können auch nicht im Interesse der ÜNB, der Bundesnetzagentur (BNetzA) oder des BMWi liegen, und sind daher entsprechend im O-NEP 2025 zu korrigieren.

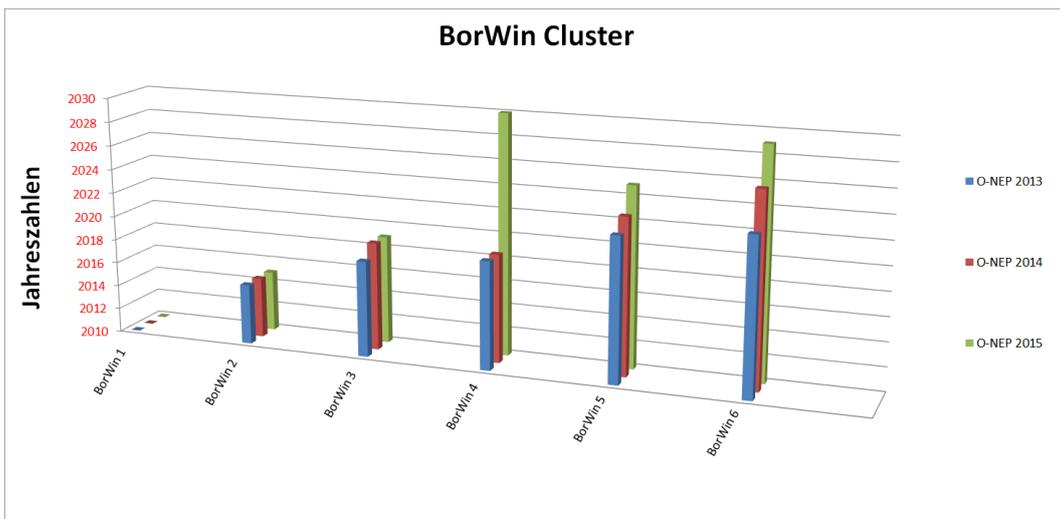
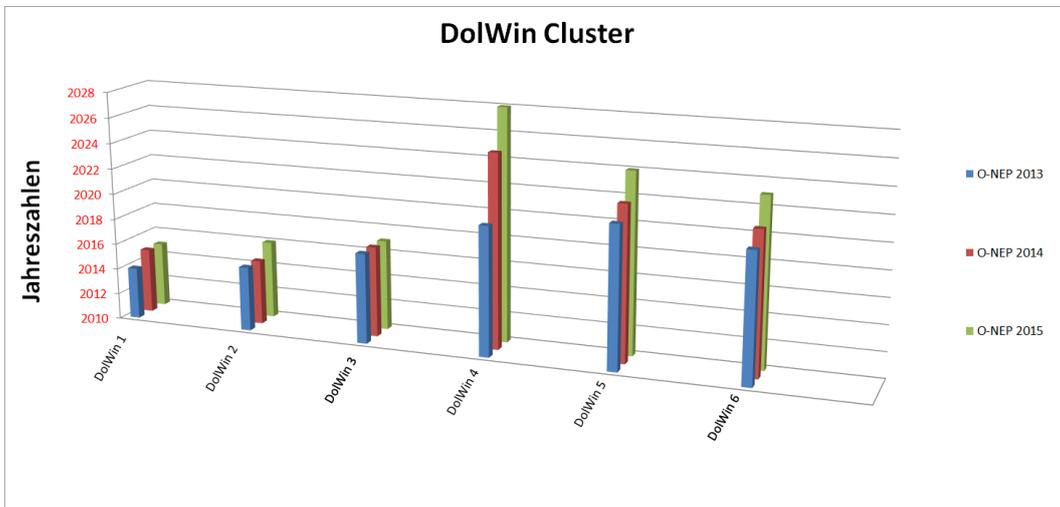
Es ist nachvollziehbar, dass sich der erste Entwurf des O-NEP 2025 an der geltenden Rechtslage orientiert. Aufgrund der aktuellen politischen Diskussionen zur Ausgestaltung des Systemwechsels hin zur Ausschreibung wäre es aber umso wichtiger, dass der O-NEP 2025 im Zuge seiner Weiterentwicklung diese Diskussion in ihrer Bandbreite widerspiegelt und Flexibilitätsoptionen – die insbesondere durch zusätzliche zu bestätigende Netzanbindungssysteme entstehen - für die Übergangsphase nicht von vornherein ausschließt.

Die im O-NEP-2025 vorgesehen Netzanschlusskapazitäten in der Nordsee sollten sich mit 900 MW Übertragungsleistung zunächst am Stand der Technik orientieren. Für die Zukunft ist es geboten, auf einen fortschreitenden Stand der Technik zu reagieren und die Standardgrößen der Netzanschlusskapazitäten zu flexibilisieren, dies auch, um das Ziel einer Kostensenkung zu erreichen. Im Übrigen bieten die derzeitigen Ausschreibungs- und Realisierungszeiten für NAS (12 Monate Ausschreibung + 60 Monate Realisierung eines AC/DC-Netzanbindungssystems) noch erhebliches Beschleunigungspotenzial, welches zurzeit von der Branche gutachterlich untersucht wird.

2. Grundsätzlicher Änderungsbedarf

Die im Entwurf vorgesehenen beträchtlichen Verschiebungen bei den Realisierungszeitpunkten der verschiedenen Netzanbindungssysteme hätten gravierende negative Folgen für Entwickler und Betreiber von OWP sowie erhebliche volkswirtschaftliche Kosten zur Folge. Alle Anstrengungen der Branche in der (jüngeren) Vergangenheit, die Forderung der Politik nach Kostensenkung und schneller Umsetzung ihrer Projekte zu erfüllen, würden bei einer Umsetzung dieses Entwurfs geradezu bestraft werden. Denn zur Erfüllung dieser Forderungen haben die Akteure hohe Investitionen in die Projektentwicklung und die konkreten Realisierungsvorbereitungen getätigt. Diese restriktive Planung der Netzanschlussssysteme (NAS) droht zu einem „Fadenriss“ zu führen, der die positive Entwicklung beim Auf- und Ausbau einer Offshore-Industrie in Deutschland massiv ausbremsen und damit elementar gefährden würde.

Die nachfolgenden Darstellungen zeigen die teils erheblichen zeitlichen Verschiebungen am Beispiel des Dolwin- und Borwin-Clusters (eigene Darstellung):



Im Anhang findet sich eine detaillierte Übersicht zur zeitlichen Entwicklung der NAS in den Offshore-Netzentwicklungsplänen seit 2013.

Ein grundsätzliches Problem sehen wir in dem neuen Vorschlag der ÜNB, dass nach 2020 erst im Jahr 2023 wieder neue NAS in Nord- und Ostsee in Betrieb genommen werden sollen. Dies steht im deutlichen Widerspruch zu dem o.g. Ziel eines kontinuierlichen Ausbaus der Offshore-Windenergie auch im Ausschreibungssystem ab dem Jahr 2021. Wir vermuten, dass mit diesem Vorschlag das Ziel verfolgt wird, die Ausbaumengen, die Ende 2020 möglicherweise über die angestrebten 6,5 GW hinausgehen, in den Jahren 2021 und 2022 „abzuschmelzen“. Jedoch gibt es für ein solches Vorgehen keine zwingende gesetzliche Grundlage. Ein abrupter Einbruch im Ausbaumengen in dieser Phase würde für die Offshore-Windindustrie einen erneuten Stopp ihrer Aktivitäten bedeuten. Dies würde nicht nur das Erreichen der energiepolitischen Ziele gefährden, sondern wäre darüber

hinaus mit entsprechenden Auswirkungen auf Wertschöpfung und Beschäftigung in Deutschland verbunden.

Wir plädieren deshalb eindringlich dafür, schon im O-NEP 2025 die Grundlagen für einen kontinuierlichen Ausbau der Offshore-Windenergie durch Herstellen ausreichender und rechtzeitig fertiggestellter NAS auch in einem Ausschreibungssystem zu schaffen. Dies gerade auch deshalb, weil der lange Zeitbedarf für die Realisierung von NAS von 60 Monaten und mehr - jedenfalls bei HGÜ-Systemen in der Nordsee - eine sehr frühzeitige Planung und Beauftragung verlangt.

Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass NAS für diejenigen OWPs, die sich Rahmen des Übergangsregimes/der Startphase an Ausschreibungen beteiligen, rechtzeitig und in ausreichender Kapazität zur Verfügung stehen müssen.

In den Jahren 2021 bis 2023 müssen jene drei Netzanschlussssysteme in der Nordsee realisiert werden, die auch für die Jahre 2021 bis 2023 im zweiten Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber zum O-NEP 2024 vorgesehen waren. Hierdurch wird bei den Ausschreibungen im Übergangssystem einer ausreichenden Anzahl von Projekten in der Nordsee die Realisierung ermöglicht und es wird ein angemessenes Wettbewerbsniveau erreicht. Dies betrifft folgende Netzanschlussssysteme:

1. NOR-3-3 (DoWin6) im Jahr 2021
2. NOR-1-1 (DoWin5) im Jahr 2022
3. NOR-7-1 (BorWin5) im Jahr 2023

Da die Netzanbindungen in der Ostsee für alle fortgeschrittenen Projekte ermöglicht werden sollen, ist dort der zeitliche Spielraum größer. Die Netzanbindung soll dort vom ÜNB erst nach Abschluss der Auktion beauftragt werden. Für 2021 ist wenigstens eine Netzanbindung dort vorzusehen. Ab 2024 ist die Realisierung weiterer NAS in der Nordsee in entsprechender Taktung vorzusehen.

3. Konkrete Sachverhalte

3.1 Zeitliche Staffelung der Maßnahmen

In Teil 1, S. 18 heißt es, die angegebenen Realisierungstermine würden laufend durch die ÜNB und im Rahmen der Überarbeitung des O-NEP aktualisiert. Dies steht dem Anspruch einer durch den O-NEP und seiner Bestätigung vermittelten Planungssicherheit diametral entgegen.

Die Unterzeichner wiederholen deshalb an dieser Stelle die Forderung aus der Stellungnahme vom 15. Mai 2015 zum zweiten Entwurf des O-NEP 2024, die jeweils nächsten drei bestätigten NAS unumkehrbar auf einen bestimmten Zeitpunkt zu fixieren, wenn keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen.

3.2 Sicherstellung eines bedarfsgerechten Offshore-Netzausbaus

In Teil 1, S. 18 heißt es, die ÜNB würden die Beauftragung aller weiteren Netzanbindungen in einer Region zeitlich anpassen, wenn sich herausstelle, dass die Nutzung der bereits tatsächlich vorhandenen oder in Auftrag gegebenen NAS nicht hinreichend sichergestellt sei. Dies wirft eine ganze Reihe grundlegender Fragen auf:

- Welche Auswirkungen hätte eine solche nachträgliche zeitliche Anpassung auf planmäßig voranschreitende OWP-Projekte, die auf eine Netzanbindung an einem beauftragten NAS angewiesen sind, aber (ggf.) noch keine Kapazität zugewiesen bekommen haben?
- Wie verhält sich diese Aussage zum Verbot clusterübergreifender Netzanbindungen?
- Wie wird die Ordnung der Anbindungen gewährleistet und die Einhaltung der Vorgaben des BFO?
- Unter welchen Umständen ist die Nutzung „nicht hinreichend sichergestellt“; d.h. wie wird eine „hinreichende“ Nutzung definiert und welche Zeithorizonte werden hierfür in den Blick genommen?

3.3 Zugrundeliegender Szenariorahmen

Tab. 1 (Teil 1, S. 21) gibt den im Dezember 2014 von der BNetzA bestätigten Szenariorahmen wieder. Angesichts der Eckpunkte des BMWi „EEG 2016“ vom 25.11.2015 spiegelt dieser jedoch in wesentlichen Teilen nicht mehr die aktuellen Entwicklungen wieder. Für die Szenarien B1 und B2 2025 geht der vorliegende Entwurf des O-NEP 2025 von 10,5 GW aus (bei derzeit unklarer regionaler Verteilung). Dieser Wert ist mindestens an das in den Eckpunkten des BMWi genannte Zwischenziel von 11 GW installierter Offshore-Windkraftleistung bis 2025 anzupassen. Zudem plädieren wir dafür, einen größeren Puffer bei der Gesamtkapazität der NAS zu berücksichtigen, da die genannten 11 GW bis 2025 aus unserer Sicht nicht genügen, um die energie- und volkswirtschaftlichen Vorteile eines kontinuierlichen Ausbaus der Offshore-Windenergie zu realisieren. Die Unterzeichner verweisen an dieser Stelle auf ihre Stellungnahmen vom 01.10.2015 zum Eckpunktepapier des BMWi vom 31.07.2015.

Insgesamt ist der Entwurf des O-NEP 2025 hierauf einzustellen. Dies betrifft u.a. die geplanten Übertragungskapazitäten der Netzverknüpfungspunkte (siehe hierzu auch 3.5).

3.4 Start-Offshorenetz

In Teil 1, S. 27 wird ausgeführt, dass BorWin 4 in der Konsequenz der Verlagerung von Global Tech I aus dem Startnetz entfallt und nun der Staffelung des O-NEP folge. Wir weisen darauf hin, dass der Verlagerungsbeschluss noch nicht bestandskräftig ist. Darüber hinaus bleibt die Frage offen, welcher Netzausbau für den Fall des Erfolgs des anhängigen Rechtsbehelfs geplant ist?

Wir weisen insoweit darauf hin, dass der O-NEP nicht nur für die nächsten zehn, sondern für die nächsten zwanzig Jahre den erforderlichen Ausbau des Offshore-Netzes darstellen soll (vgl. Teil 1, S. 62).

3.5 Kapazität der landseitigen NVP

Aus Tabelle 4 (Teil 1, S. 26) ergibt sich für den NVP Cloppenburg/Ost eine über diesen Punkt abführbare Erzeugungsleistung von 250 MW. Angesichts der in den Eckpunkten des BMWi „EEG 2016“ gestiegenen Zielsetzung von 11 GW (statt 10,5 GW) müssten dort 750 MW Erzeugungsleistung aufgeführt werden.

Unabhängig davon ist für uns nicht erkennbar, ob damit auch die auf dem NAS NOR-7-1 verfügbare Übertragungskapazität – unabhängig von der technischen Standardauslegung auf 900 MW – sich auf 750 MW beschränkt, auf diesem System also von vorneherein nur 750 MW ausgeschrieben werden sollen.

3.6 Realisierungsreihenfolge

In Tab. 2 (Teil 1, S. 26) werden die noch zu erschließenden Erzeugungspotentiale in den einzelnen Clustern benannt. Tab. 10 (Teil 1, S. 43) stellt die Realisierungsreihenfolge der Maßnahmen des Zubau-Offshorenetzes dar.

Diese Reihenfolge ist nicht durchweg konsequent aus den Kriterien abgeleitet.

- So fällt zum einen auf, dass Cluster 10 überhaupt nicht, nicht einmal im Szenario B 2035, berücksichtigt wird, obwohl sich dort ein genehmigtes Projekt befindet. Dies, obwohl der Realisierungsstand als Kriterium relevant ist und im Wege einer Angemessenheitskorrektur im Einzelfall andere Kriterien überlagern kann. Cluster 10 bedarf daher, trotz Lage in der Zone 3, einer besonderen Behandlung.
- Des Weiteren sollte das Erzeugungspotential der Cluster in Zone 3 – mit Ausnahme von Cluster 10 – anhand des vom BMWi auf dem Workshop am 18.11.2015 vorgestellten Flächenschlüssels überprüft werden. Es erscheint beispielsweise unwahrscheinlich, dass im wesentlich kleineren Cluster 13 mehr Erzeugungskapazität als in den Cluster 11 und 12 installiert werden kann. Dies wird sich – wenngleich erst in geraumer Zeit – auf die Realisierungsreihenfolge auszuwirken haben.
- Es stellt sich insgesamt die Frage, wie sich die Reihenfolgenfestlegung des O-NEP zur zukünftigen Entwicklung von Flächen im Rahmen eines zentralen Zielmodells verhält. Gibt der O-NEP diese Entwicklung in räumlicher und zeitlicher Hinsicht vor, oder wird er von einem staatlichen Gestaltungs- und Entscheidungsanspruch überlagert? Falls letzteres der Fall ist: Wie verhält sich dies zum Anspruch, Investitions- und Planungssicherheit zu vermitteln? Mit anderen Worten: Was ist, wenn eine Fläche letztlich *nicht* (weiter)entwickelt werden soll?

3.7 Investitionsbedarf des Offshore-Netzausbaus

Eine Beurteilung der in Teil 1, S.46 ff. angegebenen Investitionsvolumina erscheint angesichts fehlender Hintergrundinformationen der ÜNB wie auch der BNetzA bisher nicht möglich. Die Unterzeichner fordern eine deutlich höhere Transparenz bzgl. der Kosten von Offshore-NAS, in Bezug auf Bau, Betrieb und Teilauslastung (sog. Leerstandskosten).

3.8 Steckbriefe NOR-2-2 und NOR-2-3

Bei den genannten Steckbriefen (*Teil 2*) liegt ein Irrtum bei der OWP-Bezeichnung vor. „Ehemals Borkum West II“ ist das Projekt Trianel Windpark Borkum. Das Projekt Merkur Offshore hingegen hieß bislang MEG I.

Anhang

Vergleich der Realisierungszeitpunkte der NAS im O-NEP seit 2013

Zone	Cluster	Netzanbindung		ONEP 2013*	ONEP 2014*	ONEP 2015**
1	0	Riffgat	NOR-0-1	2013	2014	2014
1	0	Nordergründe	NOR-0-2	2016	2016	2016
1	1	DolWin 5	NOR-1-1	2021	2022	2024
1	2	alpha ventus	NOR-2-1	2009	2009	2009
1	2	DolWin 1	NOR-2-2	2014	2015	2015
1	2	DolWin 3	NOR-2-3	2017	2017	2017
1	3	DolWin 2	NOR-3-1	2015	2015	2016
1	3	DolWin 4	NOR-3-2	2020	2025	2028
1	3	DolWin 6	NOR-3-3	2020	2021	2023
1	4	Helwin 1	NOR-4-1	2014	2014	
1	4	Helwin 2	NOR-4-2	2015	2015	2015
2	5	SylWin 1	NOR-5-1	2014	2015	2015
2	5	SylWin 2	NOR-5-2	2023	2024	2026
2	6	BorWin 1	NOR-6-1	2009	2009	2009
2	6	BorWin 2	NOR-6-2	2015	2015	2015
2	6	BorWin 4	NOR-6-3	2019	2019	2030
2	7	BorWin 5	NOR-7-1	2022	2023	2025
2	7	BorWin 6	NOR-7-2	2023	2026	2029
2	8	BorWin 3	NOR-8-1	2018	2019	2019
3	9	NOR-9-1	NOR-9-1	2028	2030	2035
3	9	NOR-9-2	NOR-9-2	2033	—	—
3	10	NOR-10-1	NOR-10-1	2029	2031	—
3	11	NOR-11-1	NOR-11-1	2026	2028	2032
3	11	NOR-11-2	NOR-11-2	2031	2033	—
3	12	NOR-12-1	NOR-12-1	2027	2029	2034
3	12	NOR-12-2	NOR-12-2	2032	2034	—
3	13	NOR-13-1	NOR-13-1	2025	2027	2031
3	13	NOR-13-2	NOR-13-2	2030	2032	—
1	1	Ost-1-1	Ost-1-1	2017	2017	2017
1	1	Ost 1-2	Ost-1-2	2017	2018	2018
1	1	Ost 1-3	Ost-1-3	2018	2018	2018
1	1	Ost-1-4	Ost-1-4	2018	2020	—
1	1	Ost-1-5	Ost-1-5	2024	2026	—
1	1	Ost-1-6	Ost-1-6	2024	2028	—
1	1	Ost-1-7	Ost-1-7	2026	2031	—
1	1	Ost-1-11	Ost-1-11	2018	—	—
1	2	Ost-2-1	Ost-2-1	2026	2025	—
1	2	Ost-2-2	Ost-2-2	2027	2025	—
1	2	Ost-2-3	Ost-2-3	2027	2026	—
1	2	Ost-2-4	Ost-2-4	2028	2027	—
1	2	Ost-2-5	Ost-2-5	2029	2028	—
1	2	Ost-2-6	Ost-2-6	2031	—	—
1	3	Baltic 1	Ost-3-1	2011	2011	2011
1	3	Baltic 2	Ost-3-2	2014	2014	2014
1	3	Ost-3-3	Ost-3-3	—	2027	—
1	3	Ost-3-4	Ost-3-4	—	2030	—
1	4	Ost-4-1	Ost-B-1	2025	2019	2023
1	4	Ost 4-2	Ost-B-2	2025	2020	2029
1	5	Ost-5-1	Ost-5-1	2030	2029	—
1	5	Ost-5-2	Ost-5-2	2032	—	—
2	6	Ost-6-1	Ost-6-1	2028	—	—
2	6	Ost-6-2	Ost-6-2	2029	—	—
2	6	Ost-6-3	Ost-6-3	2030	—	—
2	6	Ost-6-4	Ost-6-4	2032	—	—
		Ost-x-1		—	2032	—
		Ost-x-2		—	2033	—
		Ost-x-3		—	2034	—

* gem. zweiter Entwurf (ÜNB)

** gem. erster Entwurf (ÜNB)

	Start-Netz
	Zubau-Netz
20xx	Maßnahme bestätigt

Stand: 11.12.2015

(c) AGOW e.V., eigene Darstellung gem. O-NEP 2013 - 2015

13.12.2015

Gez.:

Uwe Knickrehm, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Offshore-Windenergie e.V. (AGOW)

Jörg Kuhbier, Vorstandsvorsitzender der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE

Dr. Ursula Prall, Vorsitzende des Offshore Forums Windenergie (OFW)

Dr. Wolfgang von Geldern, Vorsitzender des Wirtschaftsverbands Windkraftwerke e.V. (WVW)

Andrée Iffländer, Vorsitzender des Wind Energy Network e.V. (WEN)

Jan Rispens, Geschäftsführer Erneuerbare Energien Hamburg Clusteragentur GmbH (EEHH)

Martin Kopp, Geschäftsführer windcomm schleswig-holstein e.V.

Urs Wahl, Manager Public Affairs Offshore-Wind-Industrie-Allianz (OWIA), Geschäftsführer ad interim der Windenergie-Agentur WAB e.V.

Matthias Zelinger, Geschäftsführer VDMA Power Systems

Ansprechpartner:

Michael Pohl

Dr. Ursula Prall

Arbeitsgemeinschaft

Offshore Forum Windenergie

Offshore-Windenergie e.V.

Schiffbauerdamm 19

Kaiser-Wilhelm-Straße 93

10117 Berlin

20355 Hamburg

michael.pohl@agow.eu

prall@ofw-online.de